

Max Schmoll
OE3MSU
Wenzel-Freygasse 25
2380 Perchtoldsdorf

Betrifft: Änderung des TKG 2003, Auflassung des AFUG

Sehr geehrte Damen und Herren, Werte Nationalratsabgeordnete

Als Obmann eines südlich von Wien tätigen Amateurfunkclubs erlaube ich mir zu den Änderungen des TKG (Telekommunikationsgesetz 2003) meine Meinung zu erläutern.

- Ich sehe keine Notwendigkeit das AFUG in das TKG aufzunehmen, vor allem sprechen beide Gesetze einen völlig anderen Personenkreis an. Das TKG ist für einen kommerziellen Funkdienst geschaffen das AFUG für ein nicht kommerziellen – **beide sind meines Erachtens nicht vereinbar.**
- Im erst kürzlich beschlossenen Gesetz zur Vereinfachung und Verminderung von Gesetzen wird das AFUG expliziert ausgenommen, daran hält sich die oben genannte Gesetzesnovelle jedoch NICHT.
Hier widerspricht sich der Gesetzgeber.
- In der Gesetzesnovelle ist eine Befristung der per Bescheid (!) zugestellten Rufzeichen bzw. Lizenz vorgesehen. Das Argument „Es gehen uns die Rufzeichen aus“ ist völlig falsch, nach eigenen Berechnungen könnten noch etwa 7.000 Lizenzen vergeben werden – Derzeit gibt es etwa gleichbleibend 6.500 Lizenzen). Sollte ein Funkamateur nach einer Frist von einem Jahr seine Gebühr nicht bezahlt haben kann man über eine Aberkennung nachdenken
- Österreich wäre das einzige Land in Europa, welches kein Gesetz für den Amateurfunk hätte – das ist blamabel! Weiteres wird in dem TKG kein Bezug auf eine Amateurfunkverordnung erwähnt, bleibt die „alte“ Verordnung bestehen oder wird diese gestrichen?
Zusätzlich ist zu erwähnen, dass es völkerrechtliche Vereinbarung gibt, welche offensichtlich ignoriert werden. (ITU, CEPT und internationaler Fernmeldevertrag)
- Bezüglich Not- und Katastrophenfunk:
Auf der ganzen Welt werden Funkamateure zur Hilfeleistung bei Katastrophen gebeten die Kommunikation im Notfall zu übernehmen, lokal und Grenzüberschreitend! Funkamateure wenden sehr viel Zeit und Know How auf um im Falle eines Black Outs hilfreich zur Verfügung zu stehen. Warum wird diese Dienstleistung durch die Änderung so sehr einschränken? Wie ist dies mit „unterlassener Hilfeleistung „ vereinbar. Auf 2.000 Meter ist die Versorgung mit einem kommerziellen Funkdienst sehr oft nicht gewährleistet –Amateurfunk geht immer!
- Schutz vor Störungen entfällt. Da dies im TKG verankert wäre müsste das auch für kommerzielle und vor allem Notdiensten gültig sein – **Ein Widerspruch!** – Es ist auch für den Amateurfunk notwendig vor Störungen geschützt zu werden, ansonsten wäre für den Jedermannfunk (CB etc) Tür und Tor geöffnet auch auf geschützten Amateurfunkfrequenzen

zu senden. (Funkgeräte für den Amateurfunk sind kostengünstig und frei zu erwerben!)

- Gegen die Zusammenlegung der bisher 4 Fernmeldebüros ist im Prinzip nichts einzuwenden (Personalvereinfachung) jedoch ist im Gesetz nicht geregelt wie in Zukunft Amateurfunkprüfungen abgehalten werden. Müssen alle Kandidaten nach Wien "pilgern"
Außerdem sehe ich in der Zusammenlegung von Technik und Betrieb das Problem der Abstimmung zwischen den Prüfern bei „wackligen“ Kandidaten. Hier wäre zumindest ein erfahrener Funkamateurl als Beisitzer mit Entscheidungsmöglichkeit wünschenswert.
- Abschließend noch eine Bemerkung zu den angepeilten Strafbestimmungen. Hier wird eine Zahl von € 10.000.- genannt, jedoch ist nicht beschrieben wofür und in welchem Fall, ganz abgesehen davon, dass dies für ein nicht auf Gewinn ausgerichtetes Hobby völlig überzogen ist.

Sehr geehrte Abgeordnete,

Ich darf sie bitten der Zusammenlegung von AFUG und TKG NICHT zuzustimmen – derzeit liegt uns nur eine sehr fehlerhafte Ausarbeitung vor. Wichtige Teile fehlen oder sind unvollständig. Wir bitten den ausführenden Personen eine Abstimmung mit der internationalen Vertretung des Amateurfunks – den ÖVSV – vorzuschlagen, wir sind an einer einvernehmlichen Lösung sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schmoll

Obmann Mödlinger Amateurfunkclub